

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katalin Gennburg (LINKE)**

vom 03. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. August 2021)

zum Thema:

Airbnb und Berlin: Digital Services Act & Green Deal

und **Antwort** vom 10. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Aug. 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28275
vom 3. August 2021
über Airbnb und Berlin: Digital Services Act & Green Deal

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In welcher Form und auf welchen Ebenen ist Berlin beteiligt an der Kommentierung des durch die EU Kommission im Dezember 2020 veröffentlichten Vorschlags des Digital Services Act (DSA) und Digital Market Acts (DMA)?

Antwort zu 1:

Der Senat hat am 22. Juni 2021 sein Positionspapier zu den beiden von der Europäischen Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlägen zum Digitalen Service Akt (DAS) und Digital Market Acts (DMA) beschlossen. Das Positionspapier wurde dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit dem Beschluss werden die beiden Gesetzesvorhaben der Europäischen Kommission im Grundsatz begrüßt, zugleich aber Berliner Forderungen formuliert. So fordert der Senat im Hinblick auf die im DSA-Entwurf vorgesehenen Pflichten und Verfahren, aber auch beim Thema Rechtsdurchsetzung klarere und wirksamere Regelungen. Hierzu zählen konkrete Höchstfristen für Plattformen zur Entfernung von illegalen Inhalten, die bislang fehlen. Auch sollte der Begriff „illegale Inhalte“ präzisiert und ferner klargestellt werden, dass nicht nur nationale, sondern auch lokale oder regionale Bestimmungen darunterfallen. Zudem macht sich der Senat für die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung stark. Während die Europäische Kommission die Durchsetzung des DSA in die Hände des jeweiligen Sitzlandes legen möchte, fordert der Senat, dass auch lokale und regionale Behörden EU-weit durchsetzbare Anordnungen zur Herausgabe von Daten zur Löschung illegaler Inhalte erlassen können müssen. Vor allem im Hinblick auf die Durchsetzung lokaler Zweckentfremdungsverbote wäre das ein großer Fortschritt.

Ferner hat sich Berlin im Rahmen der Befassung des Bundesrates mit den beiden Legislativvorschlägen eingebracht (Brs. Drs. 96/21 und Brs. Drs. 97/21).

Frage 2:

Ist dem Senat bekannt, dass insbesondere der Digital Services Act sehr relevante Auswirkungen auf den Kurzzeitvermietungsmarkt von Wohnungen durch Online Plattformen haben wird?

Frage 8:

Stimmt der Senat überein, dass Artikel 8 und 9 des DSA es nun ermöglichen, Anfragen direkt an (Kurzzeitvermietungs) Plattformen zu stellen, und das so ein Umweg über den Meldungsort der Plattform (oftmals Irland) nicht mehr notwendig ist?

Frage 9:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, Verstöße von Plattformen von insb. Artikel 8 und 9 zu ahnden, bzw. sieht der Senat diesbezüglich Verbesserungsbedarf bei den Regelungen zur Nicht-Einhaltung im DSA?

Antwort zu 2, 8 und 9:

Der Senat begrüßt die am 15. Dezember 2020 veröffentlichten Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission, mit denen die Verantwortlichkeiten und Pflichten von Vermittlungsdiensten geregelt (Gesetz über digitale Dienste – Digital Services Act – DSA-E) sowie bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, gewährleistet werden sollen (Gesetz über digitale Märkte – Digital Markets Act – DMA-E). Da es sich derzeit nur um Entwürfe handelt, ist noch nicht absehbar, welche Regeln mit welchen konkreten Wirkungen letztlich in Kraft treten werden.

Frage 3

Berlin ist Mitunterzeichner des Positionspapiers "European Cities Call for Action on Short-Term Holiday rentals", das von 22 Städten der "lobby-alliance of European Cities" herausgegeben wurde, sowie den Änderungsvorschlägen zum DSA derselben Allianz

Frage 4

Welche relevanten Aktivitäten, insbesondere bei der Wahrnehmung von Interessen vor Ort in Brüssel gibt es hier?

Frage 5

Auf welchen weiteren Ebenen (über die "lobby-alliance of European Cities" hinaus) beteiligt sich Berlin in Bezug auf das Thema Kurzzeitvermietungsplattformen im DSA?

Antwort zu 3, 4, 5:

Seit einigen Jahren haben sich mehrere europäische Städte, die besonders von der Kurzzeitvermietung von Wohnungen betroffen sind, zu einer Lobby-Gruppe unter der Federführung von Amsterdam zusammengeschlossen, um sich in Brüssel für ausbalancierte Regelungen im Umgang mit Kurzzeitvermietungen und den international agierenden Vermittlungsplattformen für Ferienwohnungen einzusetzen. Zu dieser Gruppe gehören Amsterdam, Athen, Barcelona, Berlin, Bologna, Bordeaux, Brüssel, Florenz, Frankfurt, Helsinki, Köln, Krakau, London, Mailand, München, Paris, Porto, Prag, Utrecht, Valencia, Warschau und Wien.

Im Rahmen dieser Städte-Allianz hat Berlin das gemeinsam verfasste Positionspapier zur Kurzzeitvermietung bei Videokonferenzen u.a. mit Vertreterinnen und Vertretern des Kabinetts der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Margrethe Vestager, mit der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und Kleine und mittlere Unternehmen (DG GROW) sowie gegenüber der Berichterstatteerin des EU-Parlaments, Christel Schaldemose, zum europäischen Verordnungsvorschlag DSA und den Schattenberichten eingebracht. Ebenso brachte Berlin im Rahmen der Beratung der Legislativvorschläge zur DSA und DMA im Ausschuss der Regionen Ende Juni 2021 seine Haltung ein (AdR – Stellungnahme ECON VII/ 012).

Frage 6:

Gibt es Bestrebungen / Kontaktaufnahme zum Senat seitens Kurzzeitvermietungs-nahen Lobbygruppen in Bezug auf den DSA?

Antwort zu 6:

Nein.

Frage 7:

Wie schätzt der Senat folgende Artikel des DSA Vorschlags ein, die auch lokale Regulierungen auf Berliner Ebene betreffen, insbesondere das Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG):

a) Artikel 8 ("Orders to act against illegal content"): Dieser Artikel legt fest, dass illegaler Inhalt auf einer Plattform identifiziert und bei Verstoß gegen nationale Gesetze gelöscht werden muss. Inwiefern stimmt der Senat zu, dass dies also auch auf nach dem ZwVbG illegale (also nicht-registrierte) Wohnungsangebote auf Kurzzeitvermietungsplattformen betrifft?

b) Artikel 9 ("Orders to provide information"): Dieser Artikel verpflichtet Plattformen Informationen bereitzustellen, die für Behörden von Belang sind, um ihre jeweiligen Gesetzgebungen durchzusetzen. Inwiefern stimmt der Senat zu, dass dies also auch Daten der angebotenen Wohnung auf Kurzzeitvermietungsportalen betrifft, um deren Legalität nach dem ZwVbG zu verifizieren?

Antwort zu 7:

Wie bereits in der Antwort zu 2, 8 und 9 ausgeführt, handelt es sich um Vorschläge, deren genauer Wortlaut deshalb noch nicht feststeht. Der Senat hat in seiner Stellungnahme zu diesen Vorschlägen darum gebeten, Klarstellungen aufzunehmen, dass die Definition des Begriffs „illegale Inhalte“ (Art. 2 Abs. 1 lit. g) DSA-E) auch bei einem Verstoß gegen lokale oder regionale Regelungen und nicht nur bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen auf nationaler Ebene greifen kann. Die Klarstellung könnte ergänzend in die Erwägungsgründe aufgenommen werden. Der Senat begrüßt die Festschreibung aller notwendigen Informationen, die es den zuständigen Behörden ermöglicht, die Regelungen des Berliner Zweckentfremdungsverbotgesetzes umzusetzen.

Frage 10:

Gibt es über das Positionspapier und die konkreten Änderungsvorschläge der "lobby-alliance of European Cities" hinaus konkrete Punkte, die für Berlin relevant sind, und inwiefern werden diese eingebracht in die derzeitigen Verhandlungen zum DSA?

Antwort zu 10:

Siehe Antwort zu 1.

Berlin, den 10.08.2021

In Vertretung

Christoph

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen